

## **Satzung des Vereins**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Evangelischer Schulverein Sächsische Schweiz“
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist 01844 Neustadt (Sa.)
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.
- 1.4. Der Verein wird in das Vereinsregister in Pirna eingetragen.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

2.1 Ziel und Zweck des Vereins ist die Aufgabe, eine oder mehrere christliche Schulen, Horte oder ähnliche Einrichtungen (z.B. Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche) zu gründen und die Trägerschaft von Schulen als Ersatzschulen nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft des Freistaates Sachsen vom 4.2.1992 zu übernehmen. Der Verein ist gebunden an die Grundsätze und Ziele des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.

2.2. Die Schule steht grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen.

2.3. Das vom Verein verfolgte Erziehungsziel ist die ganzheitliche, freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebensstüchtigen Menschen. Es gründet sich insbesondere auf Artikel 101 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Der Verein ist verwurzelt und getragen von Werten, die dem Evangelium zugrunde liegen und er sorgt dafür, dass diese Werte im Schulalltag erlebbar werden.

2.4. Der Verein übernimmt die Erstellung aller hierzu nötigen Vorlagen für die Ämter bei der Kirche, Land und Stadt bzw. Gemeinde um Ersatzschule für die staatliche Schule sein zu können. Insbesondere die Konzeptionserstellung, Schulraumbeschaffung, Personalplanung, Anträge auf Zuschüsse, Fördermittel und sonstige Einwerbung von Mitteln Kalkulation u.a.m.

Seine permanente Aufgabe ist es dafür zu sorgen, dass der Verwaltungsablauf in Übereinstimmung mit der Schulleitung und den Ämtern gewährleistet ist.

2.5. Die pädagogischen Ziele und Aktivitäten sind in der Schulkonzeption enthalten. Sie beziehen sich auf den christlichen Glauben und erhalten daher Sinn und Begründung. Jesus Christus wird darin als Gottes Vorbild für unser menschliches Leben und Wirken gesehen. Mit der von ihm gelebten Toleranz werden andere Religionen und Weltanschauungen behandelt und geachtet.

2.6. Die pädagogische Leitung liegt bei der Schulleitung und dem unterrichtenden Lehrerkollegium. Der pädagogische Plan ist dem zuständigen Fachausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Förderung von schulischer Bildung und Erziehung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Finanzierung**

4.1. Die Finanzierung des Vereins und seiner Einrichtungen erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse und Erlöse von Veranstaltungen.

4.2. Der aus den Reihen der Mitglieder des Vorstandes zu wählende Schatzmeister hat über alle finanziellen Bewegungen Buch zu führen. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind buchhalterisch getrennt zu führen, wobei die Beiträge zur Deckung der durch die Vereinsführung entstehenden Kosten dienen. Die Buchhaltung ist jährlich einmal offen zu legen und von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern bereit ist und die christlichen Grundlagen der Arbeit des Vereins achtet.

5.2. Die Bitte um Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

5.3.. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen.

5.4. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a) Vollmitglied. Das Vollmitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Vollmitglied hat Stimmrecht auf jeder Mitgliederversammlung und ist verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu zahlen.

b) Fördermitglied. Das Fördermitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung und ist nur verpflichtet, beschlossene Beiträge zu zahlen.

c) Angestellte des Vereins können nicht Vollmitglied werden.

5.5.. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod, dem Vorstand schriftlich erklärten Austritt mindestens 6 Wochen vor Quartalsende, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausschluss

## **§ 6 Beiträge**

6.1. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

6.2. Bei Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag die Beiträge teilweise oder ganz erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

7.1. Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne § 26 BGB, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

8.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Der erweiterte Vorstand**

9.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), der Vorsitzende Mitglied der Ev.-Luth. Kirche sein.

9.2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt.

9.3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode beruft der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste stattfindende Mitgliederversammlung einen kommissarisch handelnden Vertreter.

9.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßig Bericht. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zum Beschluss jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres vor.

9.5. Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter leiten die Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

9.6. Vorstandssitzungen finden regelmäßig mind. einmal im Quartal statt. Bei Anwesenheit von mind. 3 Mitgliedern des Vorstandes ist dieser beschlussfähig. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.7. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und diese besetzen. Ausschüsse werden beratend tätig. Über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Vorstand.

9.8. Die Wahl sonstiger pädagogischer Mitarbeiter entscheidet der Vorstand nach Anhörung und nach Mitwirkung der zuständigen Fachausschüsse und des Schulleiters. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

10.1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

10.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

Erlass einer Geschäftsordnung

Wahl des Vorstandes

Wahl von zwei Kassenprüfern, deren Amtszeit ebenfalls 2 Jahre beträgt

Wahl des Schulleiters

Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen gem. § 6 (1) der Satzung

Festlegung des Schulgeldes und anderen Zahlungen der Eltern und Mitglieder

Beschluss des Haushaltsplanes

Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Rechnungsprüfers, der

Kassenprüfer, Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes,

entscheidet mehrheitlich über die pädagogische Konzeption

die Verwirklichung der Schulkonzeption,

Geschäfts- und Dienstordnungen für die Schule

Aufnahme von Mitgliedern, soweit der Vorstand dem Aufnahmeantrag stattgegeben hat

Ausschluss von Mitgliedern

Beschluss zu Satzungsänderungen

Beschlüsse, die zur Auflösung des Vereins führen

10.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Frist von mind. 2 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung über die Deutsche Post AG oder eines privaten Postdienstleisters.

10.4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn 20% der Vollmitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordern.

10.5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen.

10.6. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden benötigt.

10.7. Abstimmungen sind nicht geheim. Verlangt jedoch ein Mitglied eine geheime Abstimmung, ist diese geheim durchzuführen. Wahlen sind grundsätzlich geheim.

10.8. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese enthält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

10.9. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

11.1. Die Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung, zu der mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen wurde.

11.2. Das zum Zeitpunkt einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar die Förderung von schulischer Bildung und Erziehung im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

**Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 4. Oktober 2005 errichtet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna in Kraft.**

**Die Satzung vom 4.10..2005 wurden am 29.11.2005 in § 3 und § 11.2 und am 14.6.2006 in § 2.1 einstimmig geändert.**